

**Zeitschrift:** Der neue schweizerische Republikaner  
**Herausgeber:** Escher; Usteri  
**Band:** 1 (1800)  
  
**Rubrik:** Vollziehungsausschuss

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 13.03.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Pettolaz. Die Discussion ist noch über nichts anders als über die Setzung der Frage eröffnet.

Berthollet will die ganze Sache an eine Commission weisen, die ein Gutachten vorlege, ob das Gesetz über die Eintheilung zurückgenommen werden soll, und die in diesem Fall einen neuen Eintheilungsplan vorlege.

Crauer widersezt sich diesem Antrag.

Meyer v. Urb. und Augustini gleichfalls.

Man geht zur Tagesordnung über Berthollets Antrag.

Devevey unterstützt Murets Meinung.

Der Präsident fragt, ob man in Discussion nehmen wolle: sollen größere Abtheilungen als die der Distrikte seyn? — Die Frage wird so bestimmt — und da niemand das Wort begehrt — wird beschloffen: es sollen keine größern Eintheilungen als die der Bezirke seyn.

Muret begehrt nun, daß auch die 2te Frage über kleinere Abtheilungen als die der Viertheile in Berathung genommen werde.

Crauer verlangt Tagesordnung, und daß man nun über die Priorität des einen Constitutionsentwurfs entscheide, und Abschnittweise ihn in Berathung nehmen.

Devevey widersezt sich diesem Antrag.

(Die Fortsetzung folgt.)

## Vollziehungsausschuß.

Der Vollziehungsausschuß

beschließt:

1. Der Bürger Ulrich, bisheriger Unterstatthalter von Zürich, sey hiermit zum Regierungstatthalter des Kantons Zürich ernannt.
2. Gegenwärtiger Beschluß werde dem B. Ulrich, den verschiedenen Ministern, und durch den des Innern den verschiedenen Kantonsauthoritäten ausgefertigt und mitgetheilt.

Bern, den 17. Februar 1800.

Der Präsident des Vollziehungsausschusses,  
Untersz. D o l d e r.

Im Namen des Vollz. Ausschusses, der Gen. Secr.  
Untersz. M o u s s o n.

Der Vollziehungsausschuß, auf die wiederholten Klagen, die von verschiedenen Behörden gegen die Verwaltungskammer des Kantons Bern über die Nichtvollziehung der ihr gegebenen Aufträge geführt worden sind;

In Betrachtung, daß die Ursachen derselben in der Nachlässigkeit und Unerfahrenheit, womit von

einigen Abtheilungen der Kammer die Geschäfte vorbereitet wurden, zu suchen sind;

In Betrachtung, daß zwar die gesammte Kammer für alle ihre Verhandlungen verantwortlich ist, daß aber für die Reife ihrer Entscheidungen nothwendig eine solche Vorbereitung erfordert wird, deren Fehlerhaftigkeit nicht anders als von dem nachtheiligsten Einflusse auf den Gang der Geschäfte seyn kann;

Ferner in Betrachtung, daß zufolge der Constitution die vollziehende Gewalt zwar ganze Corps, nicht aber einzelne Mitglieder derselben ihrer Stellen zu entsetzen befugt ist;

beschließt:

1. Die Verwaltungskammer des Kantons Bern wird hierdurch entlassen.
2. Der Minister der innern Angelegenheiten ist mit der Eröffnung und Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

Bern, den 21. Februar 1800.

Der Präsident des vollziehenden Ausschusses,  
(Sig.) D o l d e r.

Im Namen des Vollz. Ausschusses, der Gen. Secr.  
(Sig.) M o u s s o n.

Der Vollziehungsausschuß, in Erwägung, daß es dringend ist, die heute entlassene Verwaltungskammer des Kantons Bern unverzüglich wieder zu besetzen, um alle Stockung in den Geschäften zu verhüten,

beschließt:

1. Die Verwaltungskammer des Kantons Bern wird von dato an, und bis zu den nächsten Wahlversammlungen aus folgenden 5 Mitgliedern besetzen:

B. Fellenberg, dormaliger Präsident der Gemeindsammer.

B. Fanthausen, Ex-Verwalter.

B. Moser, Ex-Verwalter.

B. Pfander, Ex-Verwalter.

H. Eschärner, gew. Kantonscaffrer.

2. Der Minister des Innern ist mit der Notifikation und Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

Bern, den 21. Februar 1800.

Der Präsident des vollziehenden Ausschusses,  
D o l d e r.

Im Namen des Vollz. Ausschusses, der Gen. Secr.  
M o u s s o n.